



Satzung

des

Heimat- und Eifelverein

Kornelimünster e.V.

Inhaltsverzeichnis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden bei Personenbezeichnungen geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Ist dies nicht möglich, wird auf die männliche Form zurückgegriffen.

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Beitrag

§ 4 Gemeinnützigkeit

§ 5 Vereinsämter, Vergütungen und Aufwandsersatz

§ 6 Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Organe des Vereins

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 14 Der Vorstand und die Kassenprüfer

§ 15 Geschäftsbereich des Vorstandes

§ 16 Aufgabenbereich des Vorstandes

§ 17 Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

§ 19 Haftung des Vereins

§ 20 Datenschutz

§ 21 Bild- und Tonrechteverwertung

§ 22 Satzungsänderungen

§ 23 Auflösung des Vereins

§ 24 Salvatorische Klausel

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimat- und Eifelverein Kornelimünster" mit dem Zusatz "e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Vereinsregisternummer VR 2848 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen-Kornelimünster.
Der Verein ist als Ortsgruppe eine Untergliederung des Eifelvereins e.V. mit Sitz in Prüm und Hauptgeschäftsstelle in Düren (Hauptverein) und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Hauptvereins, soweit nachstehend keine anderen Regelungen vorgesehen sind.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Vereinszeichen ist das Wappen der ehemaligen Gemeinde Kornelimünster. Es ist das Korneliushorn auf rotem Hintergrund und der Aachener Doppelköpfige Adler auf gelbem Hintergrund. Sowie das Wappen des Eifelverein drei grüne Eichenlaubblätter

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Denkmalpflege und die Wahrung der kulturellen Belange des Stadtbezirks Aachen-Kornelimünster.
- (2) Der Satzungszweck soll erreicht werden insbesondere durch
 - a) heimatkundliche und kulturelle Tätigkeit
Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft der Verein das Interesse für den Ort Kornelimünster, das Münsterländchen und die Eifel. Hierzu gehören insbesondere geschichtliche und kunstgeschichtliche Vorträge, Führungen und Ausstellungen, Pflege des heimischen Brauchtums, Besichtigungen, Wanderungen (auch Ferien- und Autowanderungen), Exkursionen und Veranstaltungen sonstiger Art.
 - b) Denkmal- und Umweltschutz
Der Verein setzt sich für einen wirksamen Denkmal- und Umweltschutz, insbesondere für die Erhaltung denkmalwerter Objekte z.B. des römischen Tempelbezirks VARNENUM und des historischen Ortskerns, sowie den Schutz von Natur und Landschaft ein.
 - c) Strukturelle Förderung
Der Verein ist bestrebt, sich für die Interessen des Ortes Kornelimünster, des Münsterländchens und der Eifel bei der Planung und Durchführung aller strukturbezogenen Maßnahmen einzusetzen.

Darüber hinaus bemüht sich der Verein um die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Eifelvereins e.V. (Hauptverein) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

§ 3 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist mindestens für ein Jahr im Voraus unaufgefordert bis zum Ende des 1. Halbjahres des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, können für den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins mit einer Bearbeitungsgebühr belastet werden, wenn der Beitrag nicht bis zur festgesetzten Zahlungsfrist eingegangen ist. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein ein Sepa-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über die Zahlungsfrist hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Für Mitglieder, die nachweislich unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Eine vorübergehende Zahlungsunfähigkeit ist dem Vorstand schriftlich mit der Bitte um Aufschub einzureichen.
- (6) Detaillierte Regelungen ergeben sich aus der Beitragsordnung. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsämter, Vergütungen und Aufwandsersatz

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so kann eine Vergütung gezahlt werden, die vom Vorstand festgelegt wird. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter im Sinne der Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a Ein-

kommensteuergesetz entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Tätigkeits- bzw. Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für den Vertragsinhalt ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

- (4) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) inaktive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will.
- (3) Der Verein hat persönliche Mitglieder, die bereit sind, Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (4) Aktive Mitglieder unterstützen die Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins durch ihre aktive Mitarbeit. Inaktive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne aktive Mitglieder zu sein.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden dem Gesamtvorstand vorgeschlagen. Für die Ernennung ist ein Beschluss des Gesamtvorstands mit 2/3 Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand beitragsfrei gestellt werden. Der Gesamtvorstand kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit aberkennen, wenn sich das Ehrenmitglied eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.
- (2) Der Vorsitzende entscheidet über die Aufnahme, wenn der Antragsteller für den Verein als geeignet erscheint. Diese Eignung ist nach dem Sinn und Zweck der Satzung zu beurteilen; er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Bei der Ablehnung der Aufnahme durch den Vorsitzenden entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Aufnahme.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder Kraft dieser Satzung.
- (4) Mit der Aushändigung der Mitgliedskarte und der Zahlung des Jahresbeitrages beginnt die Mitgliedschaft. Bis zum Aufnahmebeschluss ist das neue Mitglied unter dem Vorbehalt, dass seinem Antrag auf Aufnahme entsprochen wird, vorläufiges Vereinsmitglied.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt ist nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft schriftlich mindestens ein Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes nach wiederholter Mahnung und unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; insbesondere vorsätzlichem Verstoß gegen diese Satzung (besonders § 9 Abs. 3), strafbares Vergehen oder Verbrechen.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft begeht;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch fundamentale Ablehnung des demokratischen Verfassungsschutzes oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand

Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam und ist diesem mittels eingeschriebenen Briefes mit Gründen mitzuteilen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Mit der Aberkennung der Vereinsmitgliedschaft verliert diese Person auch seine Zuständigkeit für sein Vereinsamt und darf dieses Vereinsamt nicht mehr ausüben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus, soweit diese Satzung nichts anderes

bestimmt. Auf der Mitgliederversammlung haben Mitglieder erst ab dem 12. Lebensjahr Stimmrecht.

Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Geschäftsunfähige Mitglieder haben kein Stimmrecht, dies kann auch nicht durch deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen werden.

- (2) Die Vereinskasse kann von jedem Mitglied nach vorheriger Terminabsprache mit dem Kassierer eingesehen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen, die Organe nach besten Kräften zu unterstützen, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse umgehend mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere: die Änderung der Anschrift, die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Separatschriftverfahren, Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung bzw. Studienzeit).

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins, ihr obliegen grundlegende Entscheidungen über die Aufgaben des Vereins.

Dazu gehören insbesondere die Beschlussfassung über:

- a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2 der Satzung,
- b) die Entlastung und Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes,
- c) Entlastung und Wahl des Kassierers,
- d) die Jahresplanung,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Festsetzung der Beitragshöhe,
- g) Anträge der Mitgliederversammlung,
- h) die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Halbjahr statt.

- (2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich mittels Bekanntmachung im Jahresplaner, mittels Brief oder elektronischer Einladung einberufen.

Darüber hinaus kann die Einladung auch erfolgen:

- durch Aushang im Schaukasten für den Heimat- und Eifelverein e.V. am Südeingang der Kirche St. Kornelius in Kornelimünster,
- durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite,

Der Jahresplaner wird an jedes Vereinsmitglied verteilt.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannten Adresse des Mitglieds aus. Bei Einladung mittels elektronischer Post erfolgt diese an die beim Verein hinterlegte Emailadresse.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege erfolgt vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die diese Einladung nicht bis 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ausdrücklich dem Vorstand gegenüber aktiv bestätigen, erhalten dann die Einladung noch mal per Post.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Vorstand erlassen kann. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mehr als 50 % aller Mitglieder erforderlich.
Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Veranstaltung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Der Vorstand und die Kassenprüfer

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung, nachfolgende nur Vorstand oder auch Vereinsvorstand genannt, besteht aus dem:

- a) Hauptvorstand

b) erweitertem Vorstand

Der Hauptvorstand besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Schatzmeister,
- d) Heimatwart,
- e) Wanderwart

Der erweiterter Vorstand besteht aus:

- a) dem stellvertretenden Schatzmeister,
- b) dem stellvertretenden Heimatwart,
- c) dem stellvertretenden Wanderwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) bis zu 6 Beisitzern,
- f) den Ehrenmitgliedern,
- g) dem Propst der Kirchengemeinde St. Kornelius,
- h) dem Leiter der Bezirksverwaltungsstelle Aachen-Kornelimünster,
- i) das Mitglied des Heimat- und Eifelverein Kornelimünster bei der Bezirksversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer. Es kann auch ein Ersatzkassenprüfer gewählt werden. Die Vereinskasse muss mindestens zum Ende des Geschäftsjahres mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen geprüft werden. Dabei sind alle Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 15 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzende und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches und somit geschäftsführender Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand des Vereins ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die Vertretungsmacht des Schatzmeisters wird dahingehend eingeschränkt, dass er nur Rechtsgeschäfte bis 500,- € alleine abschließen darf. Darüber hinaus müssen Rechtsgeschäfte gemeinsam mit dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden abgeschlossen werden.
Die Bankgeschäfte über 500,- € bedürfen immer der Unterschrift des Schatzmeisters und des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn es handelt sich um jährlich wiederkehrenden Kosten, insbesondere der Beitrag an den Eifelverein e.V. (Hauptverein) und die Kosten für den jährlichen Jahresplan.
- (4) Der Vereinsvorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen ist der gesamte Vereinsvorstand einzuladen.

§ 16 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über die Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie das Erstellen der jeweiligen Tagesordnung;
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung sowie die Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Vertretung des Kassierer bzw. der KassiererIn bei dessen bzw. deren Verhinderung,
- f) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

- (2) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende repräsentieren den Verein nach innen und außen.

Der erste Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese und koordiniert die Arbeit der Beisitzer.

Bei seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und regelt alle finanziellen Abläufe.

Sollte der Kassenwart nicht in der Lage sein, die finanziellen Vereinsangelegenheiten zu regeln, so sind für die Abwesenheit des Schatzmeisters der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam zur Kassenführung berechtigt.

Zu den Aufgaben des Schatzmeisters gehört auch, für ein neu aufgenommenes Mitglied folgendes zu veranlassen:

- Aufnahme in die Mitgliederliste und die Mitgliedsnummer vergeben,
- ein Anschreiben mit dem Mitgliedsausweis, ggf. der SEPA-Einzugsermächtigung und das aktuelle Jahresprogramm zuzuschicken,
- den Hinweis auf die Vereinssatzung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins mitzuteilen und diese auf Wunsch zuzuschicken,
- Meldung an den Eifelverein e.V. (Hauptverein) zu veranlassen.

- (4) Zu den Aufgaben des Heimatwarts gehören Pflege und Forschung der historischen Ortsgeschichte von Kornelimünster.

- (5) Zu den Aufgaben des Wanderwarts gehört es, Kontakte zu anderen Ortsgruppen des Eifelvereins (Hauptverein) zu pflegen. Erstellung des Jahresplans, Berufung und Betreuung der Wanderführer des Heimat- und Eifelvereins Kornelimünster sowie die Führung der Wanderstatistik.

- (6) Der Schriftführer führt über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll und sorgt für deren Erstellung und Verteilung. Das Protokoll muss enthalten:

- a) Namen der Teilnehmer, unterteilt nach stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Teilnehmern,
- b) Sämtliche Beschlüsse,
- c) Beratungsergebnisse,
- d) Termine.

Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung sind in einer Beschlussliste festzuhalten.

Das Protokoll ist von der Person, die die Versammlung leitet und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Der Schriftführer hat sämtliche Schriftstücke chronologisch in Ordnern abzulegen.

- (7) Die Beisitzer unterstützen die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes durch ihre aktive Mitarbeit.

Folgende Arbeitsgebiete können den Beisitzern übertragen werden:

- Wanderwegepflege als Wegewart für die OG Kornelimünster
- Naturschutz,
- Ortsgeschichte
- Kirchengeschichte
- Römische Geschichte

§ 17 Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennter Abstimmung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Der Propst der katholischen Pfarrkirche St. Kornelius, der Amtsleiter der Bezirksvertretung und das Mitglied bei der Bezirksversammlung gehören zum erweiterten Vorstand kraft ihres Amtes.
- (2) Der bisherige Vorstand bleibt nach Ablauf seiner vierjährigen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
Die neu gewählten Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Aufgaben mit dem Tag nach ihrer Wahl.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (3) Sollte auf einer Mitgliederversammlung, insbesondere kein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt werden, so muss innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand zu wählen ist.
Falls auf dieser Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand bzw. geschäftsführender Vorstand gewählt wird, so hat die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand (Hauptvorstand und erweiterter Vorstand) wird per Akklamation gewählt. Sollte ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, so ist geheim abzustimmen. Bei mehreren Kandidaten die zur Wahl stehen, erfolgt jedoch immer eine freie geheime Wahl.
- (5) Der Hauptvorstand benötigt im ersten und zweiten Wahlgang die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In einem dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Für den erweiterten

Vorstand reicht die einfache Mehrheit bereits im ersten Wahlgang aus.

- (6) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.
- (8) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes während dessen Amtszeit kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der bei einer einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter. Sollten beide jedoch verhindert sein, so kann ein anderes Vorstandsmitglied die Einladungen vornehmen.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 19 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend §§ 31, 31a und 31b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Ist ein Vereinsmitglied nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Ausführliche Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Vereins.

§ 21 Bild- und Tonrechteverwertung

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erteilt das Mitglied dem Heimat- und Eifelverein e.V. das zeitlich und örtlich uneingeschränkte Recht, Bild- und Tonaufnahmen von Veranstaltungen im Hörfunk, Fernsehen und im Internet auszustrahlen bzw. auszustrahlen zu lassen und in Online-Diensten jeglicher Art (z.B. Pod- und Vodcasting) zu verbreiten und auf individuellen Abruf zur Verfügung zu stellen sowie die Aufnahmen im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe zu nutzen. Weiterhin erhält der Eifelverein e.V. das zeitlich und örtlich uneingeschränkte Recht, die Aufnahmen für andere Zwecke zu nutzen (z.B. DVD, Printmedien).

§ 22 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung darüber erfolgt durch Handzeichen.
- (4) Die alte Satzung bleibt solange in Kraft, bis die neue Satzung erarbeitet ist und von der Mitgliederversammlung angenommen und im Vereinsregister eingetragen wurde.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln der §§ 11 und 12 beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gestellt werden. Der Vorstand hat darauf innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diesen Antrag zu entscheiden hat. Stimmberechtigt bei dieser Versammlung ist nur, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

- (3) Die Auflösung des Vereins muss mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem "Bürgerverein Kornelimünster e.V." zu übertragen, zur Unterstützung eines Projektes im Sinne des Vereinszweckes nach § 2 der Satzung.
- (5) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 41 ff. BGB).

§ 24 Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung etwas anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gem. § 40 BGB keine Anwendung.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.3.2019 beraten und mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Ablauf des Beschlusstages in Kraft. Die bisherige Satzung vom 25.2.1991 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Aachen-Kornelimünster, 12.3.2019

Der geschäftsführende Vorstand

Alois Buller
Vorsitzender

N.N.
stellvertr. Vors.

Elke Jägers
Schatzmeisterin